

Der Vorsitzende des Hauptausschusses

16. Januar 2017

Tel. 23 25 13 40

Einsetzung der Unterausschüsse des Hauptausschusses

In Übereinstimmung mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen im Hauptausschuss und entsprechend dem Beschluss des Abgeordnetenhauses vom 8. Dezember 2016 schlage ich vor, dass der Hauptausschuss wie folgt beschließt:

I.

„Der Hauptausschuss setzt folgende Unterausschüsse ein:

1. Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling [Bmc]
2. Unterausschuss Bezirke [Bez]
3. Unterausschuss Haushaltskontrolle [HK]
4. Unterausschuss Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft [PVPP]
5. Unterausschuss Vermögensverwaltung [VermV]

Die Unterausschüsse haben jeweils 12 Mitglieder (SPD 3, CDU 2, GRÜNE 2, LINKE 2, AfD-Fraktion 2, FDP 1). Die Fraktionen benennen die auf sie entfallenden Mitglieder der Unterausschüsse dem Präsidenten.

Die Funktionen der Vorsitzenden und der Schriftführer/-innen in den Unterausschüssen unterliegen der Verteilung nach d'Hondt zwischen den Unterausschüssen aller Ausschüsse. Gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 12. Januar 2017 verteilen sich die Funktionen in den Unterausschüssen des Hauptausschusses wie folgt:

Unterausschuss	Vorsitz	stellv. Vorsitzende/r	Schriftführer/in	stellv.Schrift -führer/in
UA Bmc	SPD	FDP	Linke	Grüne
UA Bez	Linke	Grüne	AfD	FDP
UA HK	Grüne	AfD	SPD	CDU
UA PVPP	AfD	SPD	SPD	Linke
UA VermV	CDU	SPD	Grüne	AfD

Der/Die Vorsitzende/n und der Schriftführer/die Schriftführerin sowie ihre Stellvertreter werden vom jeweiligen Unterausschuss gewählt.

Die Unterausschüsse Personal und Verwaltung sowie Produkthaushalt und Personalwirtschaft und Bezirke tagen öffentlich.

Die Unterausschüsse Vermögensverwaltung, Beteiligungsmanagement und -controlling sowie Haushaltskontrolle tagen nichtöffentlich.

Über die Sitzungen der Unterausschüsse werden Beschlussprotokolle geführt.

II.

Unterausschuss Beteiligungsmanagement und –controlling:

Für den Unterausschuss Beteiligungsmanagement und -controlling werden die Verfahrensregeln und die Positivliste des Abgeordnetenhausbeschlusses vom 23. September 2004 (Plenarprotokoll 15/57 Seite 4797) sowie die in der 76. Sitzung vom 9. Dezember 2009 (16. Wahlperiode), in der 2. Sitzung vom 11. Januar 2012 (17. Wahlperiode) und in der 103. Sitzung vom 16. März 2016 (17. Wahlperiode) beschlossenen Ergänzungen angewendet:

1. Der Unterausschuss soll in der Regel mit der Anzahl der Plenartage/Jahr tagen.
2. Gegenstand der Beratungen im Unterausschuss sind die Vorberatung oder die Erledigung
 - von Vorlagen an den Hauptausschuss und an das Abgeordnetenhaus, die folgende Beteiligungen des Landes Berlin betreffen („Positivliste“):
 - die Berliner Bäder-Betriebe A. ö. R,
 - die Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH (BEHALA),
 - die Berliner Stadtreinigungsbetriebe A. ö. R. (BSR),
 - die Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG),
 - die Berliner Wasserbetriebe A. ö. R. (BWB),
 - die Berlinwasser Holding AG,
 - die Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH,
 - die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB),
 - die Messe Berlin GmbH,
 - die Sonderabfallgesellschaft mbH (SBB),
 - die Vivantes-Netzwerk für Gesundheit GmbH,
 - die Charité Universitätsmedizin in Berlin
 - die Investitionsbank Berlin
 - die landeseigenen Unternehmen der Wohnungswirtschaft,
 - IT-Dienstleistungszentrum Berlin,
 - Grün Berlin GmbH
 - von Vorlagen, die die Strategie des Landes Berlin mit seinen Beteiligungen sowie die Organisation des Beteiligungsmanagements und -controllings durch die Beteiligungsverwaltung betreffen,
 - des Beteiligungsberichts des Landes Berlin sowie von unterjährigen Berichtsstandards, deren Definition zu den Aufgaben unter 4. gehört.
3. Der Unterausschuss erhält darüber hinaus die Möglichkeit,
 - zu den ihm überwiesenen Vorlagen,
 - zu den in der „Positivliste“ aufgeführten Beteiligungsunternehmen,

- zu Fragen der Organisation des Beteiligungsmanagements und -controllings des Landes Berlin weitere Erläuterungen und Berichte von der Senatsverwaltung für Finanzen oder den jeweils betroffenen Fachverwaltungen anzufordern.
4. Der Unterausschuss legt fest, in welchem Rhythmus und mit welchen Inhalten das Abgeordnetenhaus über die bereits vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Berichte hinaus, unterjährig vom Senat über die Erreichung der aus den Zielbildern für die Beteiligungen zu entwickelnden quantitativen Jahreszielen sowie über Eckzahlen der Ertragslage regelmäßig informiert wird. Für geeignete Themen, wie zum Beispiel Vorlagen zur Vivantes-Netzwerk für Gesundheit GmbH, sind gemeinsame Sitzungen mit dem Unterausschuss Vermögensverwaltung anzustreben.
 5. Vermögensgeschäfte des Landes gem. § 38 GO des Abgeordnetenhauses werden in jedem Fall weiterhin im Unterausschuss Vermögensverwaltung beraten.

III.

Unterausschuss Bezirke:

1. Der Unterausschuss befasst sich mit Beratungsgegenständen, die ihm durch den Hauptausschuss zur Erledigung oder zur Vorbereitung einer Entscheidung des Hauptausschusses überwiesen werden. Er beschließt Empfehlungen an den Hauptausschuss und kann zur weiteren Beratung der ihm überwiesenen Gegenstände Informationen und Berichte von Senats- oder Bezirksverwaltungen anfordern.
2. Jede Fraktion kann ein Mitglied eines Bezirksamts oder ein Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung benennen, das als sachkundige Person an den Sitzungen beratend teilnehmen kann, das jedoch keine Anträge stellen kann und kein Stimmrecht besitzt. Die Fraktionen sind berechtigt, (auch themenbezogene) Vertretung durch ein anderes Mitglied eines Bezirksamts oder ein Mitglied einer Bezirksverordnetenversammlung zu veranlassen.
3. Die Teilnahme einer vom Rat der Bürgermeister entsandten Person mit beratender Stimme gemäß § 25 Abs. 5 GO Abghs bleibt unbenommen.“

Fréderic Verrycken